

TE UVS Niederösterreich 2001/02/13 Senat-MI-00-457

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.02.2001

Spruch

Der Berufung wird gemäß §66 Abs4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl Nr51, Folge gegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

Gemäß §45 Abs1 Z1 VStG wird die Einstellung des Strafverfahrens verfügt.

Text

Dem Berufungswerber wird zur Last gelegt am **.**.**** den PKW mit dem Kennzeichen W **** auf der B * bei der G*** D***** als Zulassungsbesitzer des genannten Kraftfahrzeuges dieses einer Person, und zwar Frau J**** S****, zum Lenken auf Straßen mit öffentlichem Verkehr überlassen zu haben, obwohl sie nicht im Besitz einer erforderlichen österreichischen Lenkberechtigung gewesen sei. Sie besitze seit **.**.**** einen Aufenthaltstitel und seit **.**.**** einen ordentlichen Wohnsitz in Österreich. Laut Auskunft des Meldeamtes W*** befände sich der Hauptwohnsitz der Genannten seit **.**.**** im Bundesgebiet.

Dazu hielt der Berufungswerber fest, im Jahr **** mit Frau S**** eine Lebensgemeinschaft eingegangen zu sein. Im **** hätte er sie geheiratet. Frau S**** hätte ihren Lebensunterhalt in der T**** Republik bestritten und dort auch ihren Hauptwohnsitz gehabt. In der T**** Republik verfüge sie auch über ihre Wohnung, ihren PKW, die Bankverbindungen und die Familienbindung.

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor der Berufungsbehörde ergänzte der Berufungswerber dahingehend, dass Frau S**** den überwiegenden Teil der Zeit in der T**** Republik verbringe. Er selbst würde öfter in die T**** Republik reisen. Daran hätte auch die Eheschließung mit Frau S**** nichts geändert.

Die Berufungsbehörde stellt dazu fest:

Gemäß §66 Abs4 AVG hat die Berufungsbehörde grundsätzlich, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung (§60) ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern. Wird lediglich seitens des Beschuldigten oder zu seinen Gunsten Berufung erhoben, so darf in einer Berufungsentscheidung oder Berufungsvorentscheidung keine höhere Strafe verhängt werden als im angefochtenen Bescheid.

Gemäß §23 Abs1 FSG ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen von Anhängern auf Grund einer von einem Nicht-EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung durch Personen mit Hauptwohnsitz im Bundesgebiet ist zulässig, wenn seit dessen Begründung nicht mehr als sechs Monate verstrichen sind.

Der Hauptwohnsitz eines Menschen ist an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diese zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen eines Menschen auf mehrere Wohnsitze zu, so hat er jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem er das überwiegende Naheverhältnis hat (§1 Abs7 MeldeG).

Wo der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen liegt, ist aufgrund einer Gesamtschau zu beurteilen; maßgeblich sind etwa Aufenthaltsdauer, Lage des Arbeitsplatzes, Wohnsitz der übrigen, insbesondere der minderjährigen Familienangehörigen und der Ort, an dem diese ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen, ausgebildet werden oder die Schule und den Kindergarten besuchen, Funktionen in öffentlichen und privaten Körperschaften.

Im konkreten Fall ergibt sich aus den obigen Ausführungen, dass Frau S**** trotz der Eheschließung mit dem Berufungswerber den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen in der T**** Republik hat. Dies aufgrund der vom Berufungswerber ins Treffen geführten Momenten. An dieser Verwurzelung in der T**** Republik vermochte auch die Eheschließung mit dem Berufungswerber nichts zu ändern bzw. genügt alleine die Eheschließung mit einer Person, deren Hauptwohnsitz sich im Bundesgebiet befindet, für

die Annahme der Begründung eines Hauptwohnsitzes auch durch den
anderen
Ehepartner nicht.

Hatte Frau S**** aber im Tatzeitpunkt ihren Hauptwohnsitz nicht im Bundesgebiet, so
durfte sie auch mit ihrem T**** Führerschein ein Kfz lenken und war es dem Berufungswerber erlaubt, dieses
Fahrzeug an Frau S**** zu überlassen.

Der Berufung war daher Erfolg beschieden.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at